FRIOLZHEIM AKTUELL
www.friolzheim.de
Ausgabe 9
67. Jahrgang
04. März 2021

GEMEINDE
FRIOLZHEIM

Herzliche Einladung zum Weltgebetstag in Friolzheim
am 05.03.2021 um 19.00 Uhr
in diesem Jahr
mit allen zusammen aber bei Dir zuhause

Über Länder- und Konfessionsgrenzen hinweg engagieren sich Frauen seit über 100 Jahren für den Weltgebetstag. Heute sind Frauen in über 150 Ländern und allen Regionen der Welt miteinander verbunden und machen sich stark für die Rechte von Frauen und Mädchen in Kirche und Gesellschaft. Mit den Spenden werden Projekte für Mädchen und Frauen in vielen Ländern der Erde unterstützt.

Das Motto in diesem Jahr ist: „Worauf bauen wir?“ Denn nur das Haus, das auf festem Grund steht, werden Stürme nicht einreißen, heißt es in der Bergpredigt. „Wo wir Gottes Wort hören und danach handeln, wird das Reich Gottes Wirklichkeit. Wo wir uns daran orientieren, haben wir ein festes Fundament“, sagen die Frauen in ihrem Gottesdienst.

Vanuatu ist das Land, das am meisten von den Folgen des Klimawandels betroffen ist. Die Auswirkungen sind direkt und zerstörerisch zu spüren. Die Menschen in Vanuatu haben bereits begonnen zu handeln. Sie fragen uns direkt: „Was ist euer Beitrag?“

Den Weltgebetstag wird es in diesem Jahr trotzdem geben, in Friolzheim online und in einer Tüte zum Mitnehmen und daheim feiern. So reihen wir uns ein in das weltumspannende Gebet.

Nähere Infos siehe kirchliche Nachrichten.

Hallo, liebe TSG-Mitglieder,

da wir natürlich alle unter dem ruhenden Sportbetrieb leiden, möchten wir euch motivieren, um sportlich fit und gesund zu bleiben.
Der Sportkreis Böblingen veranstaltet unter den Sportvereinen einen Wettbewerb. Die

„Sportkreis-Challenge“

Die TSG Friolzheim beteiligt sich unter dem Motto „ Friolzheim bewegt sich“ und möchte alle Mitglieder zur Bewegung Drinnen und Draußen motivieren.

Die Aktion findet **vom 1. - 31. März 2021** statt. Worum geht es hier? Der Verein, der in diesem Zeitraum **im Verhältnis zur Mitgliederzahl die meisten km gelaufen/gefahren ist, gewinnt einen Pokal.** Nach Möglichkeit treten alle Vereine im Sportkreis Böblingen gegeneinander an. **Alle** Mitglieder dürfen bzw. sollen mitmachen. Vom Kind bis zu den Senioren.

Modalitäten: Es geht darum die Mitglieder zu Bewegung Drinnen oder Draußen zu motivieren. Daher ist es egal wie die km absolviert werden: **Spazieren, Walken, Joggen, Laufband, Fahrrad, E-Bike, Handbike, Zwift, Heimtrainer, Stepper, Crosswalker, Inliner** usw . Dabei zählen **4 km gefahren (mit dem Rad/E-Bike/Inliner, etc.) wie 1km zu Fuß.** Auch **1 Stunde Step-Aerobic, Zumba, EMP oder TaeBo kann wie gelaufene 5km** (pro Teilnehmer) gewertet werden.

Diese Kilometer-Zahl wird dann **durch alle aktiven Mitglieder des Vereins geteilt** (damit große und kleine Vereine die gleichen Chancen haben und alle Mitglieder zur Bewegung motiviert werden)

Auswertung: Jeder teilnehmende Verein sammelt die absolvierten km selbstständig. Um für alle Beteiligten den schriftlichen Aufwand so gering wie möglich zu halten, könnt ihr Eure absolvierten km (siehe **Muster / Erfassungshilfe**) an die Mailadresse:

friolzheimbewegtsich@tsg-friolzheim.de

oder schriftlich in den Briefkasten von **Rainer Benzinger, Lindenstraße 11** werfen.
Wir bitten um Euer Verständnis, dass Telefonmeldungen nicht möglich sind!

Eure absolvierten km werden in Lauf-Kilometer umgerechnet und ein Mal pro Woche die Summe der TSG-Kilometer an den Sportkreis gemeldet.

Die Meldung der Kilometer basiert auf Vertrauen!

Auf der Internetseite der TSG Friolzheim unter www.tsg-friolzheim.de/download findet Ihr eine Erfassungshilfe die Ihr für die Meldung Eurer km verwenden könnt.

Wir werden Euch durch das Friolzheimer Nachrichtenblatt über einen Zwischenstand der Challenge auf dem Laufenden halten. **Dazu benötigen wir Eure Wochenmeldung jeweils bis Samstag-Abend.**

Nach Abschluss der Challenge wird die TSG unter allen TSG Friolzheim Challenge-Teilnehmern Gutscheine verlosen. Alle teilnehmenden Kinder erhalten eine Urkunde.

Viel Spaß bei der Bewegung wünscht Euch Eure TSG-Friolzheim e. V.

Meldemöglichkeit für die “Friolzheim bewegt sich - Callenge”:

Nachname: _____ **Vorname:** _____

Straße: _____ **Melde-Zeitraum:** _____

Sportart: _____ **km / Bewegungszeit:** _____

Breitbandausbau in Friolzheim – aktuelle Informationen zum Stand der Vorvermarktung durch die Vodafone GmbH

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Mitte Dezember startete die Vorvermarktung für den Glasfaserausbau in unserer Gemeinde. Heute möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand und nochmals wichtige Hinweise im Zusammenhang mit der Vorvermarktung geben:

1. Aktivitäten der Vorvermarktung

Zu Beginn wurden alle im Ausbaugebiet unserer Gemeinde liegenden Adressen gemeinsam durch Vodafone und den Zweckverband Breitbandversorgung angeschrieben. Dem Schreiben lag der Grundstücksnutzungsvertrag bei, dessen Abschluss durch die jeweiligen Grundstückseigentümer Voraussetzung für einen kostenlosen Hausanschluss im Rahmen der Ausbaumaßnahme ist. Wer das Anschreiben und den Grundstücksnutzungsvertrag nicht erhalten hat, kann online unter www.vodafone.de/enzkreis prüfen, ob seine Adresse im Ausbaugebiet liegt, und gegebenenfalls den Grundstücksnutzungsvertrag herunterladen. Sie können sich dort auch registrieren und für einen Beratungstermin vormerken lassen sowie weitere wichtige Informationen zum geplanten Breitbandausbau in Friolzheim abrufen.

Leider können aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor keine Bürgerinformationsveranstaltungen vor Ort und zentrale Beratungen in Glasfaserbüros stattfinden. Am 13. Januar 2021 fand daher eine viel beachtete Online-Informationsveranstaltung der Vodafone statt – einen Mitschnitt mit vielen Informationen finden Sie ebenfalls unter der o.g. Internetadresse.

Im Auftrag der Vodafone sind zudem Vertriebsmitarbeiter in unserer Gemeinde unterwegs und gehen dabei im Ausbaugebiet von Haustür zu Haustür. Die Mitarbeiter bewerben dabei sowohl den Grundstücksnutzungsvertrag als auch Endkundenverträge der Vodafone und führen zu ihrer Legitimation ein durch den Verbandsvorsitzenden des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis, Bürgermeister Jörg-Michael Teply (Wurmberg), unterzeichnetes Schreiben mit sich.

2. Hausanschluss

Während der noch bis 17. April 2021 laufenden Vorvermarktung haben Sie die Möglichkeit, Ihr im Ausbaugebiet liegendes Grundstück kostenlos an das Glasfasernetz des Zweckverbandes anschließen zu lassen. Sofern Sie Ihr Gebäude auf der kürzesten Strecke von der öffentlichen Verkehrsfläche her anschließen lassen, gilt dies abweichend vom Wortlaut einer (inhaltlich überholten) Formulierung im Grundstücksnutzungsvertrag unabhängig von der tatsächlichen Entfernung Ihres Gebäudes zur Grundstücksgrenze. Sie sparen auf diese Weise Baukosten in Höhe von bis zu 2.500 €.

3. Grundstücksnutzungsvertrag

Um den Hausanschluss gratis zu erhalten ist es lediglich erforderlich, bis zum Beginn der Baumaßnahmen in Ihrem Straßenzug einen entsprechenden Grundstücksnutzungsvertrag mit dem Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis abzuschließen.

Der Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrags steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschluss eines Endkundenvertrags mit der Vodafone, d.h. Sie müssen keinen Endkundenvertrag mit der Vodafone unterschreiben, um in den Genuss der kostenlosen Bereitstellung des Hausanschlusses zu gelangen - das Netz des Zweckverbands steht grundsätzlich auch anderen Anbietern offen.

Sie können sich somit selbstverständlich dafür entscheiden, nur den Hausanschluss legen zu lassen – hierfür ist ausschließlich der Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrags maßgeblich. Wenn Sie sich allerdings während der Vorvermarktung auch für einen der Tarife der Vodafone entscheiden, übernimmt diese die Kosten für die Verlegung des Glasfaseranschlusses vom Hausübergabepunkt bis in Ihre Wohnräume und den Anschluss des Modems durch einen Techniker – eine weitere Kostenersparnis von 399,00 EUR.

4. Stand der Vorvermarktung

Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen konnten die Vertriebsmitarbeiter von Vodafone bislang nur ca. die Hälfte aller Haushalte erreichen. Zum 24.02.2021 lag die Abschlussquote bei den Grundstücksnutzungsverträgen im Ausbaugebiet in unserer Gemeinde bei 20%, die Quote der abgeschlossenen Vodafone-Endkundenverträge bei 15%.

5. Zum guten Schluss

Die Frage, ob Sie tatsächlich einen Glasfaseranschluss benötigen, müssen Sie als Grundstückseigentümer im Ausbaugebiet natürlich zunächst für sich selbst beantworten. Ich rate Ihnen dazu, sich den kostenlosen Hausanschluss auf jeden Fall zu sichern. Das Streamen von Filmen, Musik und Serien ohne Verzögerungen und Pausen, ultraschnelle Übertragungsraten, parallele Nutzung von mehreren Geräten in Ihrem Haushalt, vor allem aber stabile Internetverbindungen beim Arbeiten von zuhause aus – all das gewährleistet das Glasfasernetz und bringt damit die digitale Zukunft auch in Ihr Haus. Und auch wenn Sie für sich selbst derzeit vielleicht keinen Bedarf an schnellerem Internet sehen: Durch den Anschluss ans Glasfasernetz steigern Sie den Wert Ihrer Immobilie und machen Ihr Gebäude in dieser Hinsicht „fit“ für die Zukunft. Ein künftiger Erwerber bzw. Nutzer wird es Ihnen sicherlich danken.

Der Glasfaserausbau bietet Ihnen als Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde viele Vorzüge und ein wichtiges Stück moderner Lebensqualität. Unterstützen Sie das Vorhaben, mit modernster Glasfasertechnik schnelles Internet nach Friolzheim zu holen. Mit Ihrer Unterschrift sichern Sie den Erfolg des Projektes und machen es so auch zu Ihrem Projekt.

Daher bitte ich Sie: **Schließen Sie sich an!**
Es grüßt Sie herzlich, Ihr
Bürgermeister Michael Seiß

Amtliches

An das
Bürgermeisteramt Friolzheim
Rathausstr.7
71292 Friolzheim

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Mängelscheck

Art der Störung/Kritik _____

Verbesserungsvorschlag/Anregung _____

_____

_____

Ihr Anliegen kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegeben Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/) bearbeitet werden.

Einverständnis: ☐ **Ja** ☐ **Nein**

_____

Datum Unterschrift

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften **„Steinäcker - 5. Änderung"** im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB (ohne frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss vom 28.09.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 28.09.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften **„Steinäcker - 5. Änderung"** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und das Bebauungsplanverfahren einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Weiterhin wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10a BauGB abgesehen.

2. Auslegungsbeschluss vom 28.09.2020 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 28.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften **„Steinäcker - 5. Änderung"** und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Fortsetzung Seite 7

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
Polizei und Unfall Telefon 110
Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
Krankentransport, Tel.: 19 222
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen,bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken-Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Notfallpraxis Leonberg
Kreiskrankenhaus Leonberg
Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 06.03.2021
Apotheke am Rathaus Neuhausen
Pforzheimer Str. 24, 75242 Neuhausen, Enzkreis, Tel. 07234 980094

Sonntag, 07.03.2021
Löwen-Apotheke Pforzheim
Bleichstr. 27, 75173 Pforzheim
Tel. 07231 23675

Ämter

Rathaus

(Fachämter):
Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
16.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do. geschlossen
Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr
Di.: geschlossen
Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr
Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr (nach Vereinb.)
Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
Do. 16:00 - 22:00 Uhr
16:30 – 18:00 Uhr Teenclub
Fr. 16:00 – 22:00 Uhr
Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim
Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
Di. 08:00 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
Di.: 08:00 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 14:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Termine auch nach Vereinbarung.
Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim
Tel.: 07231 308 9307
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und-Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige.

Sie erreichen uns persönlich:
Montag - Freitag, 8.30 - 14.00 Uhr, Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim.
Tel. 07044/905080, Fax 07044/9050839.
info@diakonie-heckengaeu.de

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.
Wir rufen Sie gerne zurück.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
75417 Mühlacker, Tel: 07041/ 8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreisseniorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,

Terminvereinbarung, Geschäftsstelle Pforzheim: Tel. 07231 6075860
Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 07231 7788986

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22,
71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim
Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Friolzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120,
75172 Pforzheim,
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls", Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:
Di. 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,
75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehntscheune bei Herrn Rahak statt. Herr Rahak ist unter nizar.rahak@ib.de oder 0151 73045180 erreichbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Friolzheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Michael Seiß,
71292 Friolzheim, Rathausstraße 7,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

erfolgt gemeinsam mit der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Steinäcker - 5. Änderung" ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Bebauungsplanauszug:

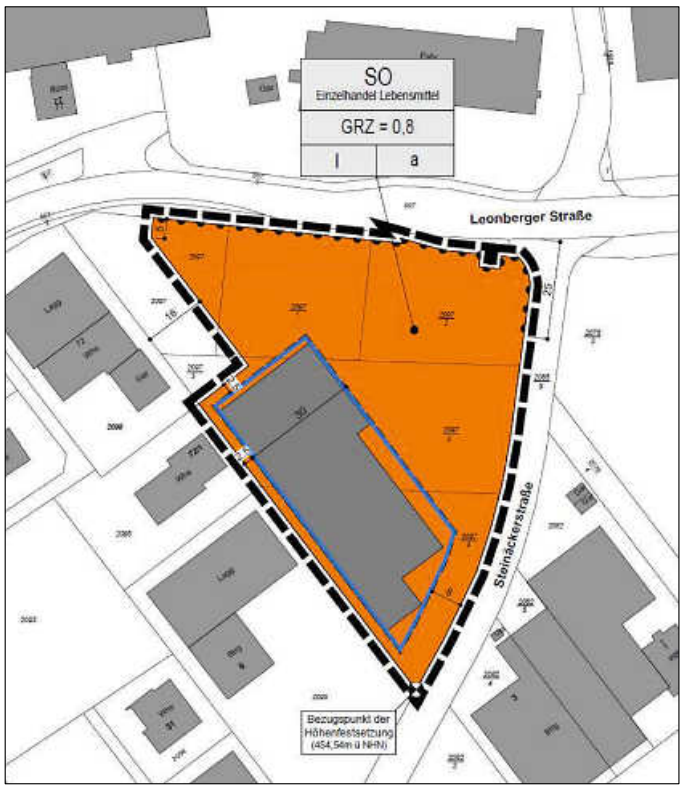

Das Planungsgebiet befindet sich im östlichen Ortsbereich von Friolzheim zwischen der Leonberger Straße im Norden und der Steinäckerstraße im Osten und Süden. Der Vorhabenstandort umfasst eine Fläche von ca. 6.580 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 2100 (Grünstreifen entlang der Leonberger Straße)
- im Südwesten durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 2095 und 2096 sowie durch eine Linie 16 m nordöstlich der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 2099
- im Osten und im Süden durch die westliche bzw. nördliche Grenze der Steinäckerstraße (Flurstück 2085/5)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2097 (teilweise), 2097/1 (teilweise), 2097/2, 2097/3 (teilweise) und 2097/4.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung.
Nicht in den Geltungsbereich einbezogen sind Teilflächen der Flurstücke 2097, 2097/1 und 2097/3. Diese Flächen werden durch den Einzelhandelsmarkt und seine Nebenanlagen nicht beansprucht und sollen daher grundsätzlich für eine sonstige gewerbliche Nutzung - gegebenenfalls im Rahmen einer Erweiterung der angrenzenden Betriebe - nutzbar bleiben.

4. Erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Die Firma ALDI hat im Dezember 2019 in Friolzheim eine Filiale eröffnet. Die Baugenehmigung für den Markt mit 800 m² Verkaufsfläche konnte auf Grundlage des gültigen Bebauungsplans „Steinäcker" in der Fassung der 4. Änderung, der für das betreffende Grundstück ein Gewerbegebiet festsetzt, erteilt werden.

Baulich beinhaltet das genehmigte und realisierte Vorhaben bereits eine Erweiterungsoption auf 1.000 m² Verkaufsfläche. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Markts war diese Verkaufsfläche jedoch noch nicht genehmigungsfähig, da bei der hierfür erforderlichen Änderung des Bebauungsplans anzunehmen war, dass Ziele der Raumordnung entgegengestanden hätten.

Zwischenzeitlich hat sich die Nahversorgungssituation in Friolzheim durch die Schließung eines anderen Lebensmittelmarkts verändert. Weiterhin wurden zwischenzeitlich Erfahrungen in Bezug auf die Umsatzleistung des Markts und die Kundenherkunft gewonnen. Auf Grundlage der tatsächlich eingetretenen Umsätze ist nun davon auszugehen, dass ein Markt mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m² sich an die Ziele der Raumordnung anpasst.

Ungeachtet dessen bedarf die geplante Erweiterung der planungsrechtlichen Absicherung, da der bestehende Markt mit der angedachten Erweiterung großflächig und damit sondergebietspflichtig wird.

Die bauliche Erweiterung der Verkaufsfläche kann innerhalb des Gebäudes umgesetzt werden. Eine Veränderung der Außenanlagen wird nicht erforderlich.

Aus Sicht der Gemeinde Friolzheim ist der bestehende Lebensmittelmarkt für die örtliche Nahversorgung von zentraler Bedeutung und soll daher so gesichert, aber auch entwickelt werden können, dass Friolzheim auch mittel- und langfristig seinen Versorgungsaufgaben für die eigene Bevölkerung weiterhin ausreichend gerecht wird. Die Planungen der Fa. ALDI decken sich daher auch mit den gemeindlichen Zielsetzungen.

Planerische Zielsetzung der Gemeinde Friolzheim für die Änderung des Bebauungsplanes ist somit im Rahmen der übergeordneten Zielsetzung einer langfristigen Sicherung der örtlichen Nahversorgung in Friolzheim insbesondere eine planungsrechtliche Absicherung der geplanten Erweiterung der Verkaufsfläche, damit der Markt entsprechend den Anforderungen der Kunden zeitgemäß und attraktiv ausgestaltet werden kann.

5. Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Steinäcker - 5. Änderung" - Bebauungsplan der Innenentwicklung - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Steinäcker - 5. Änderung" vom 10. September 2020, mit Begründung vom 10. September 2020, der Überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen vom 10. September 2020, der Auswirkungsanalyse vom 27.09.2019 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 17.07.2020 lag in der Zeit vom Montag, 09.11.2020 bis einschließlich Freitag, 11.12.2020 im Rathaus der Gemeinde Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Dienststunden, Montag - Freita, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Der Bebauungsplanentwurf inklusive Begründung und Anlage wurden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich während

des Zeitraums der Auslegung, ab dem 09.11.2020 unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Friolzheim https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/ eingestellt.
Die Öffentlichkeit hatte während der Planauslegung Gelegenheit, sich über die Planung zu unterrichten.

6. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
Der Gemeinderat Friolzheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2021 den Bebauungsplan „Steinäcker - 5. Änderung" der Gemeinde Friolzheim angenommen und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Rathaus der Gemeinde Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Dienststunden, Montag - Freitag, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist der Bebauungsplan unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Friolzheim https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/ eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 (4) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Friolzheim, den 04.03.2021
gez. Michael Seiß
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr" nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 19.10.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), zusammen mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) aufzustellen.

Die Planung dient der Errichtung einer Photovoltaikanlage für die Energieversorgung des angrenzenden bestehenden Sägewerks. Die Firma verfolgt das Ziel, mittelfristig ein CO_2 neutraler Betrieb zu werden und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften mit dem Stand vom 28.09.2020, ergänzt am 20.10.2020 wurde im Rahmen einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 09.11.2020 bis 11.12.2020 öffentlich ausgelegt.

Am 22.02.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr" gebilligt und beschlossen diese gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.02.2021.

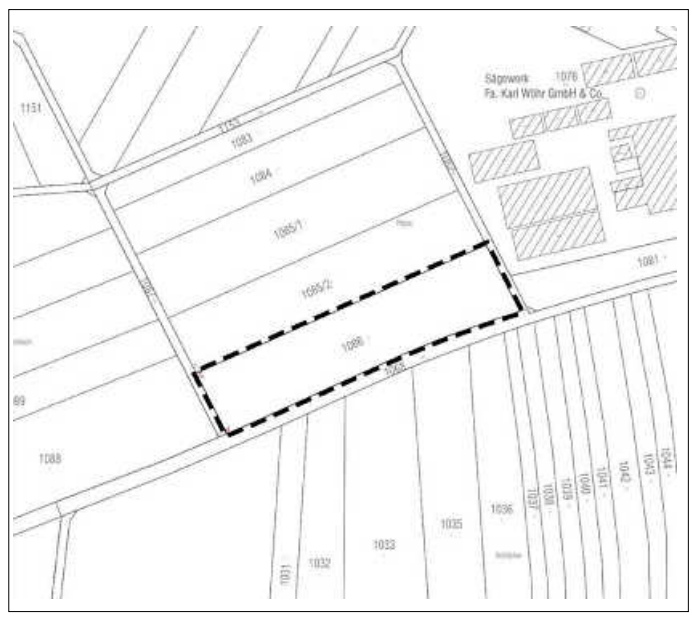

Der Bebauungsplanentwurf vom 01.02.2021 und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften vom 01.02.2021, jeweils mit Begründung vom 01.02.2021 einschließlich des Umweltberichts vom 29.01.2021 und den Anlagen zum Bebauungsplan mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen, wie der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung digital gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit von

Montag, 15.03.2021 bis einschließlich Freitag, 16.04.2021

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Friolzheim (https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/) öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung im Rathaus der Gemeinde Friolzheim wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die oben genannten Unterlagen liegen gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG zusätzlich im Rathaus Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Dienststunden, Montag - Freitag, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit Herrn Enz unter der Telefonnummer 07044 9036-14 oder per E-Mail e.enz@friolzheim.de möglich.

Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften im Rathaus wird geachtet.

Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte und ihm die Einsicht im Internet nicht ausreicht, senden wir ihm die Unterlagen im Rahmen der Möglichkeiten gerne auch digital, in begründeten und glaubhaft gemachten Einzelfällen auch postalisch oder per Boten zu.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse e.enz@friolzheim.de bei der Gemeinde abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.
Diese Bekanntmachung wird gleichzeitig in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Friolzheim (https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/) eingestellt.
Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden ausgelegt:

Von der Gemeinde eingeholte Stellungnahmen:
- Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Grünordnungsplan, König+Partner PartmbB, Altbach, 29.01.2021.
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, HPC AG, Rottenburg a. N., 10.11.2020.
- Geotechnischer Bericht, Geotechnik Hundhausen GmbH & Co. KG, Ditzingen, 04.12.2020.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangene umweltbezogene Informationen:
- Landratsamt Enzkreis, 10.12.2020,
- Regionalverband Nordschwarzwald, 24.11.2020,
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 25.11.2020,
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Stabsstelle Kompetenzzentrum Energie, 11.12.2020.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Mensch:
- Bewertungen der Eingriffe in den Bestand der Schutzgüter und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen,
- hinsichtlich Bau- und betriebsbedingten Wirkungen,
- zum Immissionsschutz.

2. Zum Schutzgut Pflanzen und Tiere:
- Bewertungen der Eingriffe in den Bestand der Schutzgüter und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- hinsichtlich Bau- und betriebsbedingten Wirkungen,
- Informationen zu Planauswirkungen auf relevante Arten (Fledermausarten, Vogelarten, Reptilien, Insekten/ Weichtiere),
- hinsichtlich Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen.

3. Zum Schutzgut Boden
- Bewertung der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen,
- Hinsichtlich der geologischen Verhältnisse, insbesondere des Schichtaufbaus, der Grundwasserverhältnisse, der Konsistenz, baupraktische Hinweise,
- Zur Erdbebenzone 0, Gründungsvorschlägen,
- Zur Versiegelung und Landwirtschaft,
- Information zur landwirtschaftlichen Bedeutung,
- Informationen zur Geotechnik.

4. Zum Schutzgut Fläche:
- Bewertung der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungsund Minimierungsmaßnahmen.

5. Zum Schutzgut Wasser:
- Bewertungen der Eingriffe in den Bestand und Formulierungen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen,
- zu Grundwasserverhältnissen,
- Hinweise zum Grundwasserschutz,
- zum Gewässerschutz,
- Informationen zum Grundwasser.

6. Zum Schutzgut Luft/ Klima:
- Bewertungen der Eingriffe in den Bestand und Formulierungen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen,
- zu den Klimaschutzzielen

7. Zum Schutzgut Landschaftsbild
- Bewertungen der Eingriffe in den Bestand und Formulierungen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

8. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Bewertungen der Eingriffe in den Bestand und Formulierungen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Friolzheim, den 04.03.2021
gez. Michael Seiß
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Verfügung vom 17. Februar 2021 hat das Landratsamt Enzkreis, Kommunal – und Prüfungsamt, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit" (GKZ) die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu" genehmigt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GKZwerden nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung zusammen mit der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Verbandssatzung
Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu" der Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim, und Wurmberg sowie der Stadtwerke Pforzheim GmbH

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408 u. 1977, S.173), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (Gbl. S. 403) vereinbaren die Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg sowie die Stadtwerke Pforzheim GmbH die Verbandssatzung des Zweckverbands „Wasserversorgung im Heckengäu".

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1) Die oben genannten Gemeinden und die Stadtwerke Pforzheim GmbH bilden unter dem Namen „Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu" einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
2) Aufgabe des Zweckverbands ist die Versorgung der Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg mit Wasser. Der Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu" errichtet und betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen, bzw. saniert die bestehenden Anlagen der Mitgliedsgemeinden, soweit notwendig.
3) Das zur Versorgung der beteiligten Gemeinden benötigte Wasser bezieht der Zweckverband:
   a. aus Eigenwasservorkommen der beteiligten Gemeinden;
   b. aus bestehenden Bezugsrechten der beteiligten Gemeinden bei der Bodensee-Wasserversorgung, welche an den Zweckverband übertragen werden.
   c. aus Bezugsrechten bei den Stadtwerken Pforzheim GmbH. Die Höhe der Bezugsrechte wird durch separate Vereinbarung geregelt und dann als Anlage dieser Satzung beigefügt.
4) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Er kann im Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehende wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführen, Einrichtungen schaffen oder sich an diesen beteiligen.
5) Das Zweckverbandsmitglied Stadtwerke Pforzheim GmbH übernimmt die Betriebsbetreuung der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes. Das Nähere wird durch eine gesonderte Vereinbarung bestimmt. Die Betriebsbetreuung der im Eigentum der beteiligten Gemeinden verbleibenden Anlagen geht nicht automatisch auf die Stadtwerke Pforzheim GmbH über. Jeder Verbandsgemeinde bleibt es unbenommen, dafür eigene Betreuungsverträge abzuschließen.
6) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
7) Er hat seinen Sitz in Mönsheim.

§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder

1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts) sowie über die Vergabe von Beteiligungsquoten entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
2) Die von der Verbandsversammlung vergebenen Beteiligungsquoten werden nach Aufnahme der Wasserlieferung durch den Verband in einer separaten Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 3 Verbandseigene- und Mitgliederanlagen, Wasserabgabe

1) Der Zweckverband errichtet und betreibt Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen.
2) Die Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder, die nicht von aufbereitetem Trinkwasser aus den Verbandsanlagen versorgt werden, bleiben in deren Eigentum und damit auch in deren Unterhaltung. Dasselbe gilt für die Verteilungsanlagen innerhalb der Zweckverbandsgemeinden. Vor wesentlichen Änderungen, die auf die Wasserabnahme einen Einfluss haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
3) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu gleichen Bedingungen abgegeben; Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 4 Verfassung

1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.
2) Organe des Zweckverbands sind:
   1. die Verbandsversammlung
   2. der Verwaltungsrat
   3. der Verbandsvorsitzende

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, jeweils 3 Gemeinderäten sowie zwei Vertretern der Stadtwerke Pforzheim GmbH.
2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
3) Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche die technischen oder wirtschaftlichen Belange der Stadtwerke Pforzheim GmbH betreffen, bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke Pforzheim GmbH.

§ 6 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
   1. die Aufnahme weiterer Mitglieder;

2. die Änderung dieser Satzung, ferner den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie der Wasserabgabeordnung;
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, ferner die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbands;
4. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung;
5. die Festsetzung und Umlegung des Eigenkapitals;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung;
7. den Abschluss von Wasserbezugs- und Dauerwasserlieferungsverträgen;
8. Vorhaben mit einem Kostenvoranschlag von über 250.000 EUR;
9. die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens.

2) Für die Bekanntmachung der Sitzungen sind die Vorschriften maßgebend, die für die Veröffentlichung von Sitzungen der Gremien der Verbandsmitglieder gelten. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch eine Einladung mit Tagesordnung. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
4) Für die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 38 GemO mit der Maßgabe, dass die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gebracht werden.
5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

§ 7 Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Pforzheim GmbH und dem Geschäftsführer des Zweckverbandes.
2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Er berät Angelegenheiten vor, deren Entscheidung und Beratung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
3) Der Verwaltungsrat verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 250.000 EUR im Einzelfall.
4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
5) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach vorheriger Terminabsprache eingeladen.
   Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Verbandsvorsitzender

1) Nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte werden der Verbandsvorsitzende sowie ein Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
   Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Die §§ 10 und 11 bleiben unberührt.
3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sicherzustellen.
4) Der Verbandsvorsitzende verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 50.000 EUR im Einzelfall
5) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 16 GKZ.

§ 9 Geschäftsführung

1) Die kaufmännische Geschäftsführung wird von einem/ einer Bediensteten der Verbandsgemeinden als Ehrenbeamter/ Ehrenbeamtin wahrgenommen. Die Bestellung erfolgt durch die Verbandsversammlung.
2) Die technische Betriebsleitung übernimmt die Stadtwerke Pforzheim GmbH. Die Einzelheiten dafür werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt (Betriebsbetreuungsvertrag).

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

1) Die Geschäftsführung leitet das Wasserversorgungsunternehmen, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

   Ihr obliegt:
   1. die kaufmännische Betriebsführung,
   2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
   3. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser sich den Vollzug nicht gemäß § 8 Abs. 2 vorbehalten hat,
   4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zu den im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbeträgen,

2) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.
3) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands laufend zu unterrichten.

§ 11 Vertretungsberechtigung der Geschäftsführung
Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 12 Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss
1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 13 Anlagen des Verbandes
1) Die Verbandsmitglieder sowie der Zweckverband Friolzheim-Wimsheim übertragen dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu" ihre Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Speicherung des Trinkwassers.
2) Die Grundstücke, auf denen die Anlagen nach Absatz 1 stehen, bleiben im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes und werden dem Verband zur Nutzung überlassen. Jedes Verbandsmitglied gewährt dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu" ein Vorkaufsrecht für das jeweilige Grundstück und trägt dieses in das jeweilige Grundbuch ein. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Flurstücknummer 6495 der Gemarkung Mönsheim (zentrale Wasseraufbereitung). Dieses Grundstück wird vom Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu" zum Verkehrswert erworben.
3) Der Verband erstattet den Verbandmitgliedern den Buchwert der übertragenen Anlagen. Als Stichtag für die Bewertung der Anlagen wird der 1.1. des Kalenderjahres herangezogen, in welchem die Übertragung der Anlagen erfolgt.
4) Kosten, die aufgrund von Sanierungsmaßnahmen an den übertragenen Anlagen entstehen, stellt der Verband der betreffenden Gemeinde in Rechnung.
5) Für Investitionskosten des Verbandes gelten die Regelungen in § 14 der Verbandssatzung.

§ 14 Finanzierung des Verbandes
1) Bis zur Festlegung der Bezugsrechte und dem Beginn der Wasserlieferung durch den Verband werden die entstehenden Kosten von den Verbandsgemeinden (also ohne die Stadtwerke Pforzheim GmbH) zu gleichen Teilen getragen.
2) Nach Festlegung der Bezugsrechte und dem Beginn der Wasserlieferung durch den Verband werden die nach Absatz 1 verteilten Kosten entsprechend den nachfolgenden Regelungen für die Berechnung einer Kapital- sowie Fest- und Betriebskostenumlage nachberechnet. Die sich daraus ergebenden Nachforderungen oder Rückzahlungen sind den Mitgliedsgemeinden in Rechnung zu stellen, beziehungsweise zu erstatten.
3) Investitionskosten, die zur Voruntersuchung und Planung einer zentralen Wasserversorgung der Verbandsgemeinden notwendig werden, finanziert der Verband über Darlehen, soweit dafür keine Zuschüsse, Kapitaleinlagen oder sonstigen Einnahmen zur Verfügung stehen.

§ 15 Eigenkapital des Zweckverbands
1) Der Zweckverband ist mit einem hinreichenden Eigenkapital auszustatten.
2) Die Kapitalumlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Maßstab des § 2 Absatz 2 (Beteiligungsquoten) umgelegt.
   Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen neuer Verbandsmitglieder im Sinne von § 2 Absatz 1 ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.
4) Die Beteiligung des Verbandsmitglieds am Eigenkapital bestimmt sich nach den von ihm aufgebrachten Kapitalumlagen. Das Verhältnis der Kapitalumlagen ist für die Zurückzahlung von Eigenkapital bei einer Herabsetzung des Eigenkapitals und bei Auflösung des Verbands maßgebend. Dem Verbandsmitglied wird in einer Urkunde die Höhe des Anteils am Eigenkapital bestätigt.

§ 16 Anlagenfinanzierung
1) Das Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie das Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband durch Darlehen aufgebracht, soweit hierzu nicht eigene Mittel, Umlagen der Verbandsgemeinden oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen.
2) Soweit die jährlichen Abschreibungsmittel für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Verbandsschulden nicht ausreichen, wird eine Tilgungsumlage nach dem Maßstab des § 2 Absatz 2 festgesetzt.

§ 17 Jahresumlage nach festen und beweglichen Kosten
1) Der Aufwand für Darlehenszinsen und für planmäßige Abschreibungen auf die Anlagen sowie 35 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden auf die Verbandsgemeinden entsprechend den Regelungen in § 14 Absätze 1 und 2 umgelegt (Festkostenumlage). Das gleiche gilt für Steuern, die den Stammwert des Vermögens betreffen.
2) Die Kosten der Wasserförderung und etwaige vom Betriebsergebnis abhängige oder aus dem Betriebsergebnis zu bestreitende Steuern und Abgaben sowie 65 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden von den Verbandsgemeinden nach der bezogenen Wassermenge erhoben (Betriebskostenumlage). Die Verbands-mitglieder sind verpflichtet, die Grundlast zu bezahlen.
3) Die Festkostenumlage nach Abs. 1 und die Betriebskostenumlage nach Abs. 2 werden von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Im Wirtschaftsplan wird auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bestimmt. Diese sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplans weiter zu entrichten.

§ 18 Satzungsbeschlüsse
Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 19 Ausscheiden von Mitgliedern
1) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich benachteiligt.

§ 20 Auflösung des Zweckverbands
1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Aufbringung des Eigenkapitals (§ 14 Abs. 2) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen
Für öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Regelungen in § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung
Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Verbandsmitglieder in Kraft, frühestens am 01.01.2021.

Für die Gemeinde Friolzheim	Friolzheim, den 13.01.2021
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2020	gez. Michael Seiß Bürgermeister
Für die Gemeinde Mönsheim	Mönsheim, den 12.01.2021
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2020	gez. Thomas Fritsch Bürgermeister
Für die Gemeinde Wimsheim	Wimsheim, den 12.01.2021
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2020	gez. Mario Weisbrich Bürgermeister
Für die Gemeinde Wurmberg	Wurmberg, den 12.01.2021
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2020	gez. Jörg-Michael Teply Bürgermeister
Für die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 18.12.2020	Pforzheim, den 14.01.2021 gez. Herbert Marquard Geschäftsführer

Landratsamt Enzkreis
Kommunal- und Prüfungsamt

Pforzheim, 17.02.2021

Bildung des Zweckverbands „Wasserversorgung im Heckengäu“

Genehmigung

Die Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg haben aufgrund entsprechender Beschlüsse ihrer Gemeinderäte den Beitritt zum Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ beschlossen und die Verbandssatzung vereinbart. Die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG tritt dem Verband aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrats bei.
Das Landratsamt Enzkreis ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Wir genehmigen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 GKZ die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu“.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ bestimmen wir, dass der Wortlaut der Verbandssatzung zusammen mit dieser Genehmigung in den Verbandskommunen öffentlich bekannt gemacht wird. Einschlägig ist die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung. Die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG hat die Genehmigung mit der Verbandsatzung entsprechend der für die Stadtwerke geltenden Veröffentlichungsregelung bekanntzumachen.

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung in den Amtsblättern der beteiligten Gemeinden (§ 8 Abs. 2 GKZ in Verbindung mit § 21 der Verbandssatzung).

Bastian Rosenau
Landrat

LANDRATSAMT ENZKREIS

Wir bitten um Beachtung

Sperrfläche im Bereich Rathausstraße

Im Bereich der Rathausstraße, zwischen dem Kreisverkehr und der Seestraße wurde die dortige Parkmöglichkeit bzw. die Sperrfläche neu markiert (siehe Bild).
Um zu gewährleisten, dass im Einsatzfall die Feuerwehrleute über die Rathausstraße und die Seestraße auf den Parkplatz hinter dem Feuerwehrgebäude zügig zufahren können, wurde vom Landratsamt Enzkreis auf Antrag der Gemeinde die Parksituation neu geordnet. Mit der Sperrfläche ist nun gewährleistet, dass zügig in die Einmündung der Seestraße eingefahren werden kann.
Wir bitten um Verständnis, dass deshalb im Bereich der Rathausstraße ein Parkplatz wegfällt und leider nur noch ein öffentlicher Parkplatz zur Verfügung steht.
Gemeinde Friolzheim

Gemeinsam geht´s besser!

Immer wieder erreichen die Gemeindeverwaltung von verschiedensten Seiten Meldungen, dass es zu problematischen Situationen auf Feldwegen kommt.

Nachdem die ersten Frühlingsboten bereits unterwegs waren/sind, bewegen sich auch wieder deutlich mehr Fußgänger (mit und ohne Hunde), Radfahrer und (berechtigte) Fahrzeuge, z. B. von Landwirten auf unseren Feldwegen. Diese stehen selbstverständlich allen Personengruppen zur Verfügung, jedoch sollten sich dann auch alle mit der gebotenen Rücksichtnahme auf den Wegen bewegen und fahren.

Folgende Beispiele werden uns immer wieder berichtet:

- Fußgänger, die beim langsamen Heranfahren eines (landwirtschaftlichen) Fahrzeugs mitten auf dem Weg stehen bleiben und nicht zur Seite gehen
- Rad fahrende kleine Kinder, die ohne Aufsicht unterwegs sind
- zu schnell fahrende Fahrzeuge oder Radfahrer
- frei laufende Hunde, die nicht oder nur sehr zögerlich auf Zurufe der Halter reagieren

und und und ...

Möglicherweise fallen Ihnen, sehr geehrte Leserschaft, noch weitere Beispiele ein oder haben Sie schon entsprechende Situationen erlebt.

Viele dieser Situationen könnten mit einem rücksichtsvollen Verhalten aller Feldwegnutzer deutlich entschärft/verbessert werden.

Deshalb bedanken wir uns an dieser Stelle bei allen, die dieses Verhalten schon immer so praktizieren.

Miteinander klappt es einfach besser!

Gemeinde Friolzheim

Verabschiedung Kindergartenleiterin Frau Anne Neumann

In der vergangenen Woche fand die „offizielle“ Verabschiedung unserer langjährigen Kindergartenleiterin Frau Anne Neumann im Rahmen einer kleinen – coronagerechten – Abschiedsfeier statt.

Von 2002 an hatte Frau Neumann in den vergangenen 19 Jahren unseren Kindergarten von damals 6 Regelgruppen zu unserem heutigen aktuellen Stand mit insgesamt 11 Gruppen federführend und nachhaltig begleitet, stichwortartig nur ein paar Beispiele: Bau und Betrieb der Kinderkrippe, Ausbau der Ganztagesbetreuung, Neubau des Kindergartens Eichenstraße und und und …

Mit großem Engagement war sie bei uns in Friolzheim tätig und konnte hier auch ihr 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum feiern.

Pädagogik und Finanzen unter einen Hut zu bringen war und ist sicher die spannende Herausforderung für sie als Kindergartenleiterin sowie den Kindergartenausschuss/Gemeinderat und die Verwaltung - und dies im Spannungsfeld der Elternwünsche, Kolleginnen und Kollegen im Kindergarten und vielen weiteren Beteiligten. Vor allem das Wohl der Kinder und deren gute Versorgung stand bei Frau Neumann im Vordergrund.

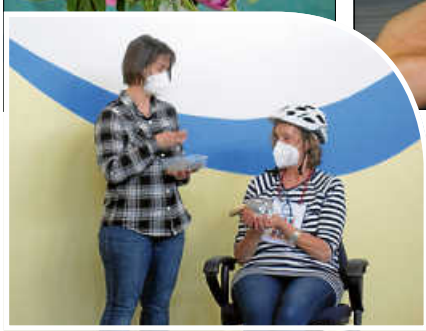

Für die nun vor ihr liegende Zeit der Freizeitphase der Altersteilzeit und der anschließenden Rente wünschen wir alles nur erdenklich Gute, viel Kraft und Weisheit für die zukünftigen Aufgaben.

Im Namen der Gemeinde bzw. von Herrn BM Michael Seiß überreichte Herr Enz noch einen Blumenstrauß und ein Geschenk der Gemeinde.

Nachdem Bilder mehr sagen als Worte, noch ein paar Impressionen.

Gemeinde Friolzheim

Amtlicher Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg
am 14. März 2021 im Wahlkreis Nr. 44 Enz

Jeder Wähler / jede Wählerin hat 1 Stimme

Bitte in nur **einen** der nachstehenden Kreise ein Kreuz ⊗ einsetzen.

1	**Seemann, Stefanie** Landtagsabgeordnete, Mühlacker **Ersatzbewerber:** Kauffmann, Bernd Gärtner, Floristmeister, Heimsheim	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **GRÜNE**	◯
2	**Singer, Philippe Alexander** Rechtsanwalt, Pforzheim **Ersatzbewerber:** Sengle, Michael Polizeibeamter, Keltern	Christlich Demokratische Union Deutschlands **CDU**	◯
3	**Gögel, Bernd** Speditionskaufmann, Tiefenbronn **Ersatzbewerber:** Wichardt, Christoph Rechtsanwalt, Königsbach-Stein	Alternative für Deutschland **AfD**	◯
4	**Hofsäß, Michael** Projektmanager, Neulingen **Ersatzbewerberin:** Freisler, Ingela Krankenschwester, Sternenfels	Sozialdemokratische Partei Deutschlands **SPD**	◯
5	**Prof. Dr. Schweickert, Erik** Landtagsabgeordneter, Niefern-Öschelbronn **Ersatzbewerber:** Häußermann, Christian Winzer, Sternenfels	Freie Demokratische Partei **FDP**	◯
6	**Weiß, Marvin** Schüler, Remchingen **Ersatzbewerber:** Knaus, Maurice Berufsschüler, Neuhausen	DIE LINKE **DIE LINKE**	◯
7	**Köstlin, Bernd** Musiker, Neubulach **Ersatzbewerber:** Eink, Guido IT-Systemadministrator, Marbach am Neckar	Ökologisch-Demokratische Partei / Familie und Umwelt **ÖDP**	◯
10	**Bouquerot de Voligny, Marcus** Filialleiter, Pforzheim	FREIE WÄHLER **FREIE WÄHLER**	◯
12	**Dr. Simon, Rainer** Arzt, Remchingen **Ersatzbewerberin:** Schenkel, Marianne Krankenschwester, Maulbronn	Bündnis C - Christen für Deutschland **Bündnis C**	◯
17	**Aisenbrey, Fabian** Student, Karlsruhe **Ersatzbewerber:** Maestri Odino Maschinenbauingenieur, Mühlacker	Klimaliste Baden-Württemberg **KlimalisteBW**	◯
20	**Beck, Jürgen** selbstständig, Remchingen	Partei WIR2020 **W2020**	◯
21	**Wiedermann, Markus** selbst. Physiotherapeut, Pforzheim	Volt Deutschland **Volt**	◯

Muster

Hinweise zur Landtagswahl am 14.03.2021

Landtagswahl am Sonntag, 14.03.2021
Hinweise für alle Wahlberechtigten

a) Wahlrecht
Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

b) Wahlbezirke der Gemeinde
Wie bereits veröffentlicht, ist das Gemeindegebiet in **2 Wahlbezirke** aufgeteilt:

Wahlbezirk 1: **westliches Gemeindegebiet, Wahlraum: Zehntscheune, Bürgersaal, Marktplatz 11.**
Wahlbezirk 2: **östliches Gemeindegebiet, Wahlraum: Rathaus, Mehrzweckgebäude, Sitzungssaal, Rathausstraße 5.**

Der jeweilige Wahlbezirk ist auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckt, die allen Wählerinnen und Wählern vor einiger Zeit zugegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass das Wahllokal des Wahlbezirks 2 (Rathaus), welches bisher im Kindergarten eingerichtet war, nun im Sitzungssaal des neuen Mehrzweckgebäudes, Rathausstraße 5 eingerichtet ist.

Der Zugang zu diesem Wahllokal ist über die Treppe auf der rechten Seite der Feuerwehr möglich. Ein barrierefreier Zugang (mit Aufzug) ist auf der Rückseite des Rathauses (zwischen den Gebäuden Nrn. 7 und 9) vorhanden.

c) Briefwahl
Gerade in Pandemiezeiten ist die Briefwahl eine gute Möglichkeit, „kontaktlos" zu wählen, gerne können Sie deshalb diese Möglichkeit nutzen.

Briefwahlunterlagen können beim **Bürgerbüro** im Rathaus bis **Freitag, 12. März 2021, 18.00 Uhr** schriftlich (die Rückseite des Wahlbenachrichtigungsschreibens kann als Antrag verwendet werden), per Fax, per E-Mail (buergerbuero@friolzheim.de) auf dem Rathaus, EG, Bürgerbüro, beantragt werden. Gerne können Sie auch den Link auf unserer homepage (www.friolzheim.de/verwaltung/wahlen/briefwahlunterlagen-fuer-die-landtagswahl-id_738/) nutzen.

Anträge über Telefon oder SMS können **nicht** entgegengenommen werden.

Sofern ein Wahlberechtigter glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm am Samstag, 12. März von 10.00 bis 12.00 Uhr im Bürgerbüro ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Wahlbrief spätestens am Wahlsonntag, 14. März 2021 bis 18.00 Uhr im Rathaus (Briefkasten) eingegangen sein muss, sonst gilt die Stimme als nicht abgegeben. Bei Versand durch die Post muss er entsprechend rechtzeitig aufgegeben werden.

d) Allgemeine Hygienemaßnahmen
Die allgemeinen Hygienemaßnahmen (AHA + L + A) sind sowohl von den Wählerinnen und Wählern als auch von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern und an der Wahl beteiligten Personen einzuhalten:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen,
- Desinfizieren der Hände (entsprechende Spender stehen an den Eingängen der Wahllokale bereit),
- Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske im Gebäude/Wahllokal,
- bitte bringen Sie ihren eigenen Kugelschreiber für die Wahl mit.

Weitere Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus sind beispielsweise zu finden unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona.html (AHA + L + A).

e) Wahlamt/Bürgerbüro
Bei Fragen zur Landtagswahl können Sie sich auch an das Bürgerbüro, Frau Schilling, Tel.: 07044/9036-25 oder buergerbuero@friolzheim.de wenden.

f) Musterstimmzettel
Auf den abgedruckten Musterstimmzettel wird verwiesen.
(Siehe Seite 15)

Gemeinde Friolzheim

Aus der Arbeit des Gemeinderats

In seiner Sitzung vom 22.02.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim über folgende Punkte beraten und beschlossen.

Die Gemeinderatssitzung wurde im Videoformat durchgeführt, Gemeinderäte und Verwaltung waren hierbei über eine Videoplattform verbunden. Die Videositzung wurde für die Öffentlichkeit in den Sitzungssaal in der Gemeinde übertragen.
Der Vorsitzende begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesende Zuhörerschaft zu dieser – coronabedingt– besonderen Sitzung.

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse/Umlaufbeschlüsse
Der Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse aus dem Umlaufverfahren vom 25.01.2021 bekannt.

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen gem. § 35 i.V.m. § 36 BauGB zum Neubau eines landwirtschaftlichen Schuppens auf dem Flst. Nr.: 2154, Brühlstraße.

Ebenfalls mittels Umlaufbeschluss erteilt der Gemeinderat das Einvernehmen zur Anlegung eines Stellplatzes auf dem Grundstück Feldbergstr. 8 auf einem Pflanzgebotsstreifen.

Mittels Umlaufbeschluss wurden verschiedene Spenden an die Gemeinde genehmigt.

Im Weiteren wurden vom Gemeinderat im Umlaufverfahren vom 22.02.2021 weitere Entscheidungen getroffen:
Eine bei der Gemeinde eingegangene Spende wurde vom Gemeinderat genehmigt.

Im Bereich der Schulstraße bei Gebäude Nr. 8 soll der Bebauungsplan „Feld III" den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die im Bebauungsplan dort ausgewiesene Grünfläche wurde bei der Erschließung vor ca. 25 Jahren nicht angelegt.

Bezüglich des im derzeitigen Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Lehen II" hat der Gemeinderat den Planungswillen der Gemeinde bekräftigt, an der vorgesehenen Änderung festzuhalten.

2. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Steinäcker - 5. Änderung" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- **Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf eingegangene Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) -**
- **Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 GemO -**

In seiner Sitzung vom 28.09.2020 hatte der Gemeinderat den Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Steinäcker – 5. Änderung" gefasst, der Planentwurf wurde dann mit Anlagen in der Zeit vom 09.11.20 – 11.12.2020 öffentlich ausgelegt und parallel dazu auch die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Aus der Mitte der Bürgerschaft waren während der Auslegung keine Stellungnahmen eingegangen, von Seiten der Behörden waren verschiedene Rückmeldungen eingegangen, auf die beiliegende Abwägungstabelle wird verwiesen. Von verschiedenen Behörden wurde eine Änderung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung angeregt, um zu gewährleisten, dass nur Einzelhandelsbetriebe mit dem Schwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel betrieben werden können. Auf die vom Betreiber vorliegende schriftliche Bestätigung wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt die per Video zugeschalteten Herren Villinger vom Planungsbüro Piske sowie Herrn Phillipin von der Firma ALDI.

Im Weiteren erläutert Herr Villinger das bisherige Verfahren sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Behörden.

Im Kern geht es bei der Änderung darum, dass die Verkaufsfläche von bisher 800 m² auf 1.000m² im bereits bestehenden Gebäude planungsrechtlich zugelassen wird.
Aus der Mitte des Gemeinderates ergeben sich keine weiteren Rückfragen.

Mit Stimmenmehrheit werden vom Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

- Die vorliegenden Stellungnahmen werden wie in der Abwägungstabelle aufgeführt zur Kenntnis genommen bzw. entsprechender Beschluss gefasst.
- Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) -
- Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 GemO -

3. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr"

- **Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen,**
- **Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie**
- **Billigung der auszulegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.**
- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.**

I. Sachverhalt
Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 19.10.2020 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 Bau-GB i.V.m. § 74 Landesbauordnung (LBO) beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr" aufzustellen. Ziel und Zweck ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage und damit die Voraussetzung für die Gewinnung und Nutzung solarer Strahlungsenergie zu schaffen. Die Firma Karl Wöhr GmbH & Co. beabsichtigt unmittelbar angrenzend an ihr Betriebsgelände eine Photovoltaik-Anlage für die Energieversorgung des bestehenden Sägewerks zu errichten. Der Betrieb eines Sägewerks ist sehr energieintensiv aufgrund einer Vielzahl von Ventilatoren und Pumpen. Dennoch verfolgt die Firma Wöhr das Ziel mittelfristig ein CO_2-neutraler Betrieb zu werden und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.
Mit dem in der Sitzung am 19.10.2020 gebilligten Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vom 28.09.2020, ergänzt am 20.10.2020 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 09.11.2020 – 11.12.2020 sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.10.2020 – 11.12.2020 durchgeführt.

(Vor-)Abwägung
In der vorliegenden Abwägungstabelle sind die von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen aufgelistet und jeweils mit einem von der Verwaltung und dem Planungsbüro erarbeiteten Abwägungs- bzw. Beschlussvorschlag versehen. In Spalte 2 der Abwägungstabelle ist die Stellungnahme im Originaltext dargestellt, in Spalte 3 ist der Bewertungsvorschlag der Verwaltung und in Spalte 4 die Beschlussempfehlung enthalten.
16 der 21 am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben sowie ein Verband. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Bebauungsplanentwurf und Entwurf der örtlichen Bauvorschriften
Durch die während der frühzeitigen Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden die Hinweise im Textteil entsprechend ergänzt. Der Bebauungsplanvorentwurf und der Vorentwurf der örtlichen Bauvorschriften jeweils mit Begründung, jeweils vom 28.09.2020, ergänzt am 20.10.2020, wurden zum Entwurf vom 01.02.2021 fortgeschrieben.

Umweltbericht
Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist ein Umweltbericht gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a und § 2a BauGB zu erstellen. In ihm werden die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Auf den Umweltbericht vom 29.01.2020 wird verwiesen.

Fachgutachten
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist für das Plangebiet zu prüfen, ob die geplante Nutzung innerhalb des Plangebiets mit den vorhandenen umgebenden Nutzungen verträglich ist. Zur Beurteilung der Planung hinsichtlich verschiedener fachlicher Aspekte wie Artenschutz und Baugrund wurden Fachgutachten und Untersuchungen erstellt. Auf die ausführlichen Gutachten, die als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt sind, wird verwiesen.

Flächennutzungsplan
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des GVV Heckengäu vom 24.07.2012 (genehmigt 31.10.2012) ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist nicht gegeben. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Der Einleitungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 wurde am 24.11.2020 durch gefasst. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 14.12.2020 – 13.01.2021.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
Die Verwaltung schlägt vor, außer dem Umweltbericht und den Anlagen zum Bebauungsplan noch folgende weitere umweltbezogene Stellungnahmen auszulegen:
- Landratsamt Enzkreis, 10.12.2020,
- Regionalverband Nordschwarzwald, 24.11.2020
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 25.11.2020,
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Stabsstelle Kompetenzzentrum Energie, 11.12.2020.

II. Weitere Vorgehensweise
Nach dem Beschluss des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat werden der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Anlagen sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Parallel hierzu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.
Es ist kein wichtiger Grund ersichtlich, der es erforderlich machen könnte, die Dauer der Auslegung über den Zeitraum eines Monats hinaus zu verlängern. Eine frühzeitige Unterrichtung wurde durchgeführt, die eingegangenen Anregungen wurden bewertet und entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Vertreterin des Städteplanungsbüros Baldauf, Frau Hurt leider aufgrund einer anderen Sitzung verhindert ist.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden noch verschiedene Rückfragen zu einzelnen Punkten gestellt, die von Seiten der Verwaltung beantwortet werden.

Abschließend wird vom Gemeinderat einstimmig den Bewertungsvorschlägen zu den im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechenden Beschlussempfehlungen zugestimmt.

Mit Stimmenmehrheit fasst der Gemeinderat folgende weitere Beschlüsse:
- Der Gemeinderat stimmt dem Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften vom 01.02.2021, jeweils mit Begründung vom 01.02.2021 einschließlich des Umweltberichts vom 19.01.2021 und den Anlagen zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften (Anlagen 4 und 5) zu.
- Der Gemeinderat billigt den Vorschlag der Verwaltung, welche wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen sind.
- Der Gemeinderat beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung einschließlich Umweltbericht, der Anlagen sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats.

4. Änderung des Bebauungsplanes "Feld III" im Bereich der öffentlichen Fläche bei der Schulstraße
Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Tagesordnungspunkt mittels Umlaufbeschluss vom Gemeinderat gefasst wurde.

5. Bausachen

5.1 Neubau Doppelhaus Heidestraße 52, Antrag auf Änderung der Dachfarbe

5.2 Neubau Einfamilienhaus, Heidestraße 39, Antrag auf Änderung der Dachfarbe

Der Vorsitzende stellt fest, dass es bei beiden Anträgen um eine Änderung der Dachfarbe im Bebauungsplangebiet „Feld III" geht, dort ist ein Spektrum von ziegelrot bis altrot zulässig.

Beantragt wird in beiden Fällen ein graues bzw. anthrazitfarbenes Dach.

Von Seiten der Verwaltung wird festgestellt, dass im Gebiet „Feld III" bereits für andere Hausdächer entsprechende Befreiungen erteilt wurden.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird eine Befreiung positiv gesehen, in neueren Bebauungsplänen sollten diesbezüglich keine Vorschriften mehr mit aufgenommen werden.
Für die beiden vorliegenden Fälle können jedoch, wie auch bei den anderen Fällen, Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird noch angeregt für möglicherweise alle Baugebiete der Gemeinde eine gewisse Richtschnur bzw. klare Linie vorzugeben.

Der Vorsitzende könnte sich vorstellen hier mit dem Landratsamt wegen einer möglichen Ortssatzung zu sprechen. Die bisherige Regelung, dass in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, hat jedoch ebenfalls gut funktioniert.
Nach weiterer Diskussion beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit für die beiden Anträge eine entsprechende Befreiung zu erteilen.

5.3 Erweiterung Gebäude Am Geissberg 21 (Jagdhaus), Bauvoranfrage
Anhand einer Planskizze wird das Vorhaben dargestellt.
Bei dem Jagdhaus soll auf der waldabgewandten Seite ein kleinerer Anbau entstehen. Aufgrund des fehlenden

Waldabstandes (mind. 30 Meter) wurden ähnlich gelagerte Fälle in der Vergangenheit von den Behörden immer abgelehnt.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird festgestellt, dass das Gebäude schon steht und der kleinere Anbau keine wesentliche Änderung darstellt.

Verschiedene Gemeinderäte können sich deshalb die Erteilung des Einvernehmens vorstellen.
Nach weiterer Diskussion beschließt der Gemeinderat das Einvernehmen der Gemeinde nicht zu erteilen.

5.4 Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Lehenstraße 30, Einvernehmen der Gemeinde nach § 33 i.V.m. § 36 BauGB
Auf dem Grundstück Lehenstraße 30 soll im rückwärtigen Bereich ein zusätzliches Wohnhaus entstehen. Von Seiten des Gemeinderates wurde vor einiger Zeit ein Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Lehen 2" angestoßen, das sich zurzeit noch im Verfahren befindet.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs hat in der Zeit vom 10.08. – 11.09.2020, sowie eine erneute Auslegung in der Zeit vom 21.12.20 – 29.01.21 stattgefunden, damit ist § 33, Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt. In der Sitzung vom 19.10.2020 wurde das Bauvorhaben von der Tagesordnung aufgrund der unklaren Rechtssituation zunächst abgesetzt.

Aufgrund der § 33 i.V.m. § 36 BauGB hält die Gemeindeverwaltung das Bauvorhaben grundsätzlich für genehmigungsfähig, nachdem die in § 33 BauGB, Abs. 1, Nrn. 1 – 4 aufgeführten Punkte erfüllt sind. Es ist anzunehmen, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht. Auf die vom Antragsteller unterschriebene Erklärung, dass er die Festsetzungen schriftlich anerkennt, wird verwiesen.

Eine Erschließung über die Privatfläche ist ebenfalls gewährleistet.

Mit Schreiben vom 11.11.2020 hatte das LRA Enzkreis erklärt, dass eine Vorabgenehmigung nach § 33 i.V.m. § 36 BauGB derzeit nicht erteilt werden kann. Diese Rechtsmeinung hatte das LRA Enzkreis nochmals mit einer E-Mail an die Bauherren vom 08.02.2021 bekräftigt.

Da der Bebauungsplan „Lehen 2" aufgrund erneuter Einsprüche seitens eines Verfahrensbeteiligten nach wie vor nicht beschlussreif ist, wird möglicherweise die in § 33 BauGB geregelte Vorabgenehmigung noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Nach Vorstellung der Planungsunterlagen ergibt sich eine kurze Diskussion im Gemeinderat. Nachdem sich der Gemeinderat für ein Festhalten an der Bebauungsplanänderung ausgesprochen hat, sollte nach Ansicht der Verwaltung hier auch ein klares Signal an das Landratsamt gehen.
Unklar ist derzeit, ob und wann der Bauherr eine Baugenehmigung erhalten kann.

Der Gemeinderat spricht sich mit Stimmenmehrheit für die Erteilung des Einvernehmens gem. § 33 i.V.m. § 36 BauGB aus.

5.5 Bauvoranfrage, Neubau Mehrfamilienhaus, Flst. Nr. 506/4, Falkenstraße 10 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Schelmenäcker"
Auf dem Grundstück Flst. Nr. 506/4, Falkenstraße 10 soll ein Mehrfamilienhaus errichtet werden.

Für das Grundstück wurden im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Schelmenäcker" im Jahr 2008 die planungsrechtlichen Grundlagen geändert.

Nach den Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes wäre das geplante Haus aufgrund der deutlichen Überschreitung der Baugrenze und auch der geplanten Dachform ohne Änderung des Bebauungsplanes nicht zulässig. Laut Textteil sind nur Sattel-/Walm- und Krüppelwalmdächer sowie versetzte Pultdächer mit 30 – 40° Dachneigung zulässig. Auch sind max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

Im Rahmen der Angrenzeranhörung zu der Bauvoranfrage hatten die Gemeinde verschiedene Anschreiben erreicht, die sich gegen das geplante Bauvorhaben bzw. eine Änderung des Bebauungsplanes aussprechen.
Sofern der Bebauungsplan geändert werden soll, müsste hierzu ein Grundsatzbeschluss gefasst werden. Als nächster Schritt könnte dann ein Städteplanungsbüro beauftragt werden.

Im Gemeinderat entwickelt sich eine kontroverse Diskussion zu der Frage, ob der Bebauungsplan für dieses Grundstück nochmals geändert werden soll.

Verschiedene Gemeinderäte sprechen sich für eine Änderung des Bebauungsplanes aus, nachdem sich das geplante Haus besser in die Reihe der vorhandenen Gebäude einfügt.
Verschiedene Gemeinderäte sehen jedoch auch das Anliegen der Anwohnerschaft, die sich auf den rechtskräftigen Bebauungsplan beruft.
Nach weiterer Diskussion beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit ein Änderungsverfahren für den Bebauungsplan anzustoßen.

6. Optimierung der Phosphatfällung bei der Kläranlage Friolzheim
Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Ingenieur Kuhnle vom gleichnamigen Ingenieurbüro, der ebenfalls per Video zugeschaltet ist.
Gemeindekämmerer Britsch stellt fest, dass sich leider in der Kostenschätzung ein Fehler eingeschlichen hatte. Die Gesamtkosten belaufen sich nicht auf 150.000,-- € sondern liegen bei 185.000,-- €.

Aufgrund eines Hinweises aus der Mitte des Gemeinderates wird das Thema Mobile Lösung für den Abfüllplatz derzeit nochmals geprüft. Daher schlägt die Verwaltung vor, das IB Kuhnle das Leistungsverzeichnis für die anderen Maßnahmen erstellen zu lassen, um die Prüfung der Mobilen Lösung vollends durchführen zu können. Der Beschlussvorschlag wurde entsprechend abgeändert.

Am 06.10.2020 wurde der Gemeinderat über die geplanten Maßnahmen auf der Kläranlage zur Phosphoreliminierung informiert. Gemäß Vorlage wurde ein Zuschussantrag für die Maßnahmen gestellt. Nach weiterer Abstimmung mit dem Landratsamt Enzkreis gehen wir aktuell von rund 36 % Förderquote aus.

Es hatten sich im Vorfeld verschiedene Rückfragen ergeben, die nachfolgend mit entsprechenden Antworten des IB Kuhnle abgedruckt sind.

1. Entspricht die Größe von 1 m³ des Auffangbehälters des Abfüllplatzes der gesetzlichen Vorschrift
   bzw. ist dieser groß genug?
   Größe des Rückhalteschachtes

Das Rückhaltevolumen für bei der Anlieferung auslaufendes Fällmittel sollte mindestens 1 m³ betragen. Dieser Wert steht nirgends, er wird aber von den Landratsämtern akzeptiert. Ich habe im Vorfeld auch mit einem Fällmittel-Lieferanten gesprochen und dieser hielt den Wert für vernünftig. Der für Friolzheim vorgesehene Schacht kann ca. 1,5 m³ Fällmittel zurückhalten. Mehr geht schlecht, da dann der Schacht für eine Entleerung ohne Pumpen zu tief würde.

2. Ist es geplant bzw. machbar, den Phosphor aus dem Klärschlamm zurückzugewinnen?
   Phosphor-Rückgewinnung

Der Phosphor wird letzten Endes mit dem Klärschlamm abgezogen. Derzeit wird der Klärschlamm in Co-Verbrennungsanlagen zusammen mit Müll usw. verbrannt und der Phosphor ist leider verloren. Ab 2032 wird eine Phosphor-Rückgewinnung vorgeschrieben sein (bei großen Anlagen ab 2029). Die Rückgewinnung wird bei sehr großen Kläranlagen evtl. vor Ort erfolgen. Auf kleinen Kläranlagen (wie Friolzheim) wird der Klärschlamm aber weiterhin wie bisher von einem Entsorgungsunternehmen abgeholt werden. Allerdings wird er danach an zentraler Stelle zusammen mit Schlämmen aus anderen Kläranlagen gesammelt und in einer Mono-Verbrennungsanlage verbrannt.

Aus der Asche wird dann der Phosphor zurückgewonnen. Ihr Entsorger, die Fa. MSE wird vermutlich ab 2026 die P-Rückgewinnung anbieten.

In Böblingen wird auch eine Mono-Verbrennungsanlage gebaut, an der sich verschiedene Kläranlagenbetreiber beteiligen.

3. Wird die Klärschlammmenge durch die Maßnahmen steigen?
   Klärschlammmenge

Der zu entsorgende Klärschlamm besteht zu etwa 10% aus gefällten Phosphorverbindungen. Wenn mehr Fällmittel zugegeben wird, steigt in gewissen Grenzen auch die zu entsorgende Schlammmenge. Auf der anderen Seite werden wir künftig mittels einer kontinuierlichen Phosphatmessung die Phosphor-Konzentration überwachen und dann nur so viel Fällmittel wie erforderlich dosieren. Deshalb kann es gut sein, dass trotz besserer P-Ablaufwerte nicht mehr Klärschlamm als bisher anfällt.

4. Gibt es Alternativen zu den chemischen Fällmitteln?
   Alternativen zu chemischen Fällmitteln

Phosphor wird ohne Zudosierung von Fällmittel in die Biomasse eingebaut. Auf der KA Friolzheim ist dem regulären Belebungsbecken ein Anaerob-Becken vorgeschaltet. Da dort kaum Sauerstoff und Nitrat vorhanden sind, nimmt die Biomasse mehr Phosphor als üblich auf, was zu einer Einsparung an Fällmittel führt. Das reicht aber nicht, um die geforderten Grenzwerte einzuhalten, weshalb man zusätzlich chemisch fällen muss.

Alle mir bekannten Kläranlagen verwenden Säuren als Fällmittel (Ausnahme: ich habe vor ca. 30 Jahren eine Fällung mit Kalkmilch für Freudenstadt geplant. Dort war die chemische Zusammensetzung des Wassers für die Zugabe von Säure ungeeignet). Vor ca. 20 Jahren erschienen auch Fachartikel zu einer elektrischen Phosphorelimination, aber das konnte sich nicht durchsetzen.

In aller Regel werden also Säuren benutzt, z.B. Eisen-III-Chlorid oder Aluminium-Chlorid mit Eisenanteil. Wir empfehlen Produkte mit Eisen, weil dieses den im Abwasser enthaltenen Schwefel bindet, der andernfalls selbst Edelstahl angreifen würde.

5. Warum machen wir nicht gleich eine Tuchfilteranlage?
   Tuchfilteranlage

Das Konzept der Entwurfsplanung sieht vor, dass man versucht, die strengen künftigen Phosphor-Grenzwerte mit relativ geringem Aufwand zu erreichen (Fällmittel-Dosierung an 2 statt 1 Dosierstelle + Steuerung durch kontinuierliche P-Messung). Wenn das nicht ausreicht, sollten folgende zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden:

- ❑ Verbesserungen am Nachklärbecken
- ❑ bei Bedarf Bau einer Tuchfilteranlage

Natürlich kann man die zusätzlichen Maßnahmen auch vorziehen. Eine Tuchfilteranlage holt fast alles raus, was an Feststoffen im gereinigten Abwasser noch drin ist. Inklusive Mikroplastik. Sofern die Phosphor-Ablaufwerte ohne Tuchfilteranlage erreicht werden (was ich vermute), stellt eine Tuchfilteranlage aber eine freiwillige Maßnahme dar.

Laut Landratsamt läuft das Förderprogramm für Filteranlagen bis Ende 2024. Die Höhe des Landes-Zuschusses hängt dabei davon ab, wie hoch das „fiktive Abwasserentgelt“ in der Gemeinde ist. Dieses liegt für Friolzheim bei 6,28 €/m³ und der Zuschuss würde derzeit dann 36 % betragen.

Sofern eine Tuchfilteranlage erforderlich wird oder auf freiwilliger Basis gewünscht wird, sollte man 2022 oder 2023 eine Planung auf den Weg bringen, um die Förderung mitzunehmen.

5.1 Kann eine Tuchfilteranlage die geplanten Maßnahmen ersetzen?

Eine Tuchfilteranlage ersetzt nicht die Maßnahmen, die in der Entwurfsplanung 2020 enthalten sind, sondern sie stellt eine nachgeschaltete Reinigungsstufe dar. Zuvor ist es wichtig, dass der Phosphor effektiv gefällt wird.

Die Tuchfilteranlage kann nur entfernen, was als Feststoff vorliegt. Das bedeutet, dass gelöster Phosphor zunächst mittels chemischer Fällung in einen Feststoff umgewandelt werden muss. Größere Feststoffpartikel und ein Teil der kleinen Partikel die sich an den Schlamm anheften, setzen sich im Nachklärbecken ab. Ein Teil der kleinen Partikel setzt sich aber nicht im Nachklärbecken ab. Wenn man sieht, dass der mit den kleinen Partikeln abgehende Phosphorgehalt zu groß ist, sollte man die Nachklärung mit heutiger Technik (Schwimmschlammschnecke und Tauchring um das Mittelbauwerk) optimieren und parallel oder später eine Tuchfilteranlage bauen.

Verbleibende Partikel werden dann in der Tuchfilteranlage durch Filtration und mehr noch durch Adsorption zurückgehalten. Die Adsorption findet dabei an der großen Oberfläche der Filter statt.

Die Filter muss man sich mehr als Pelz statt als Kaffeefilter vorstellen.

Zur Veranschaulichung habe ich 2 Fotos von der KA Pforzheim beigefügt, wo letztes Jahr eine Tuchfilteranlage in Betrieb gegangen ist.

Für die Kläranlage Hausen haben wir im letzten Jahr eine Tuchfilteranlage geplant, die voraussichtlich 2021 gebaut wird, wenn der Zuschuss bewilligt wird.

6. Ist eine Ersatzpumpe notwendig?
   Ersatzpumpe

In der Planung ist eine dritte Dosierpumpe vorgesehen. Da man künftig 2 Dosierstellen für Fällmittel hat, werden 2 Pumpen benötigt die in Betrieb sind.

Man muss allerdings mit dem Ausfall einer Pumpe rechnen (z.B. Membranbruch). Dann kann einfach auf die dritte Pumpe umgeschaltet werden und alles läuft weiter, bis die defekte Pumpe repariert oder ausgetauscht ist. Das entspricht vom Sicherheitsgedanken der bisherigen Situation, wo für 1 Dosierstelle 2 Pumpen vorhanden sind.

Ursprünglich war der Plan, erst nach der Bewilligung des Zuschusses mit der dann konkret feststehenden Höhe der Fördermittel im Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Maßnahme zu fassen und somit die Erstellung des Leistungsverzeichnisses zu veranlassen. Wenn wir die Ausschreibungsunterlagen erst nach Bewilligung (voraussichtlich April – Mai) erstellen lassen, können wir kurz vor den Sommerferien ausschreiben. Zu diesem Zeitpunkt werden die Firmen vermutlich bereits gut ausgelastet sein. Wenn wir hingegen gleich nach der Bewilligung im Gemeinderat das Leistungsverzeichnis beschließen und somit zeitnah die Ausschreibung starten können, sind bessere Preise zu erzielen.

Im Gemeinderat ergibt sich eine längere Diskussion bezüglich der vorgesehenen Maßnahme.

Insbesondere werden zu einzelnen Themen nochmals Rückfragen an Herrn Kuhnle gestellt, auch werden ausgiebig verschiedene denkbare Alternativen angesprochen.

Nach weiterer längerer Diskussion beschließt der Gemeinderat das Ingenieurbüro Kuhnle mit Stimmenmehrheit zu beauftragen, das Leistungsverzeichnis für die geplanten Maßnahmen ohne den Abfüllplatz zu erstellen.

Eine Zusammenstellung der Maßnahmen mit Begründung wird dann an den Gemeinderat gehen.

7. Anfragen und Bekanntgaben
   a) Presseberichte
   b) Info zu Diebkreisel
   c) Sanierung Ortskern II, der Aufstockungsantrag wurde inzwischen positiv beschieden, ein Zuschussbescheid liegt der Gemeinde vor
   d) Kindergartenbetrieb
   e) Aus der Mitte des Gemeinderates

Angesprochen werden hier folgende Punkte:
- Ausbau des Breitbandnetzes

Es wird darum gebeten entsprechende Informationen an die Bevölkerung weiterzugeben.
- Möglicher Einbau von Luftfilteranlagen im Bereich der Grundschule
- Nutzung der Fachkompetenz beim EBZ

Festgestellt wird, dass die Verwaltung derzeit am Prüfen der Statik für die Gebäude ist und entsprechende Lösungsvorschläge für Kühlen und Lüftung kommen sollen. Der Vorsitzende stellt noch fest, dass die nächste Sitzung am Montag, 22.03.2021 um 19.00 Uhr stattfinden wird. Format und Ort sind coronabedingt im Moment noch unklar.

Andere Ämter

Verwaltungstechnische Umsetzung des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags

Ab Beginn des Jahres 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für die meisten Einkommensteuerpflichtigen. Er wird nur noch erhoben, wenn die festzusetzende Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags den Betrag von 16.956 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 33.912 Euro bei Zusammenveranlagung übersteigt. Oberhalb dieser Grenzen liegt eine „Milderungszone“, in der der Solidaritätszuschlag schrittweise an den vollen Satz von 5,5 % herangeführt wird. Mit der Milderungszone wird verhindert, dass bei Personen, deren Einkommensteuerschuld z. B. nur um wenige Euro über der Freigrenze liegt, gleich der volle Solidaritätszuschlagsatz zur Anwendung kommt.

Die geschilderte Rechtslage gilt ab Anfang des Jahres 2021 und damit auch für die entsprechenden Vorauszahlungen. In einzelnen Fällen konnten die Vorauszahlungen zum Solidaritätszuschlag in der Übergangszeit von der alten zur neuen Rechtslage ab dem Jahr 2021 noch nicht vollständig angepasst werden. Um sicherzustellen, dass bei Steuerpflichtigen, die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und zum Solidaritätszuschlag leisten, zum nächsten Vorauszahlungstermin am 10. März 2021 keine Vorauszahlungen auf den Solidaritätszuschlag festgesetzt sind, werden in Baden-Württemberg in einem ersten Schritt in den betroffenen Fällen die Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag für 2021 auf 0 Euro herabgesetzt. Hierzu erhalten alle Betroffenen sog. Abrechnungsmitteilungen.

In einem zweiten Schritt erfolgt in Fällen der „Milderungszone“ eine Neufestsetzung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag. Der für das gesamte Jahr errechnete Solidaritätszuschlag wird dabei auf die Vorauszahlungen der folgenden drei Quartale des Jahres 2021 verteilt. Diese Neufestsetzungen werden mit Hochdruck durchgeführt.

Die Vorauszahlungen für das Jahr 2021 werden mit der Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2021 auf das endgültige Ergebnis angerechnet und haben somit nur einen vorläufigen Charakter. Dabei kann es abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu Erstattungen oder Nachzahlungen kommen.

Eine Anfrage oder ein Antrag durch die Bürgerinnen und Bürger ist nicht notwendig. Allerdings sollten diejenigen, die die Vorauszahlungen per Auftrag überweisen, den Eingang der o. g. Abrechnungsmitteilungen abwarten und überprüfen, um den Überweisungsbetrag gegebenenfalls anpassen zu können.

Verschiedenes

Minister Strobl übergibt Rekordsumme für den Breitbandausbau in Baden-Württemberg: weitere 153,8 Millionen Euro für das schnelle Internet

Minister Thomas Strobl: „Seit 2016 haben wir 1,126 Milliarden Euro in den Breitbandausbau investiert“

„Flächendeckende Breitbandnetze sind die Grundlage für die gesamte Digitalisierung. Mit der aktuellen Übergabe schalten wir bei der Breitbandförderung noch einen

Gang höher und geben Vollgas bei der Unterstützung unserer Kommunen. Mit der jetzigen Rekordsumme überschreiten wir die Milliardengrenze. Das belegt: Die Breitbandförderung ist zentraler Schwerpunkt der Arbeit der Landesregierung und ein voller Erfolg. Nie zuvor konnten in einer Legislaturperiode mehr Breitbandprojekte gefördert und umgesetzt werden. Insgesamt werden in Baden-Württemberg von 2016 bis zum Ende dieser Legislaturperiode 1,126 Milliarden Euro allein an Landesgeld in den Breitbandausbau investiert", sagte der Stv. Ministerpräsident und Digitalisierungsminister Thomas Strobl am 1. Marz 2021 anlässlich der Videokonferenz zur digitalen Übergabe. Die 47. Übergaberunde in der laufenden Legislaturperiode ist die mit Abstand größte seit Beginn der Breitbandförderung in Baden-Württemberg. Digitalisierungsminister Thomas Strobl übergab 123 neue Bewilligungsbescheide in Höhe von knapp 154 Millionen Euro. Insgesamt 66 Zuwendungsempfänger aus 21 Stadt- und Landkreisen erhalten Bewilligungsbescheide für insgesamt 123 neue Breitbandprojekte. An der Veranstaltung, die Corona-bedingt als Videokonferenz stattfand, nahmen zahlreiche kommunale Vertreterinnen und Vertreter aus ganz Baden-Württemberg teil. Nachdem im Februar dieses Jahres schon Landesfördermittel in Höhe von mehr als 100 Millionen Euro an die Kommunen geflossen waren, wurde dieser Betrag mit 154 Millionen Euro nun nochmals weit übertroffen.

Insgesamt wurden in der laufenden Legislaturperiode nunmehr 2.604 kommunale Breitbandprojekte mit einer Gesamtsumme von 1,126 Milliarden Euro durch das Breitbandförderprogramm des Landes unterstützt. Damit hat sich die Zahl der bewilligten Anträge mehr als verdoppelt und die Fördersumme ist auf das 14-fache angewachsen. Unter den jetzt 30.000 neuen Glasfaseranschlüssen befinden sich wiederum wichtige Krankenhaus- und Schulanschlüsse.

„Die flächendeckende Versorgung des Landes war von Beginn an ein entscheidendes Ziel unserer Breitbandförderung. Seit dem ersten Übergabetermin im November 2016 wurden bisher mehr als 1000 Kommunen aus 40 Stadt- und Landkreisen beim Breitbandausbau vom Land unterstützt. Dem Ziel, einer flächendeckenden Versorgung des ganzen Landesgebietes kommen wir mit großen Schritten näher. Dabei profitieren wir auch von den Geldern des Bundes. Das meiste Geld aus dessen Förderprogramm fließt mittlerweile zu uns nach Baden-Württemberg. Zusammen mit der Landesförderung sind bisher 2,5 Milliarden Euro für die kommunale Digital-Infrastruktur zusammengekommen", unterstrich Minister Thomas Strobl.

Bei der Breitbandverfügbarkeit hat Baden-Württemberg seine Stellung im Ländervergleich weiter ausgebaut und belegt teilweise einen Spitzenplatz. Im Gigabit-Bereich verzeichnet das Land im Vergleich zum Ende des Jahres 2019 einen rasanten Anstieg von 8,2 Prozent auf 55 Prozent. Damit liegt Baden-Württemberg mehr als 10 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der Flächenländer in Deutschland (45,2 Prozent) und somit auch in der Spitzengruppe der Flächenländer (Platz 4 von 13).

Informationen zu ausgewählten Förderprojekten:
Der Alb-Donau-Kreis erhält in dieser Übergaberunde 31 Zuwendungsbescheide. Es entstehen 2.500 neue Anschlüsse. Insgesamt hat der Alb-Donau-Kreis seit 2016 rund 63,4 Millionen Euro erhalten und mit 214 Bewilligungsbescheiden die meisten aller Landkreise.

Der Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis erhält mit 12 Zuwendungsbescheiden knapp 60 Mio. Euro Fördermittel zur Schließung von weißen Flecken in seinen Kommunen. Hiervon haben die Kommunen Wimsheim, Königsbach-Stein, Keltern, Kämpfelbach, Niefern-Öschelbronn, Neuhausen, Eisingen, Friolzheim, Heimsheim, Kieselbronn, Mönsheim und Wurmberg einen Nutzen. Dabei entstehen rund 23.500 Anschlüsse.

Im Landkreis Ludwigsburg werden in dieser Übergaberunde 28 Schul- und Krankenhausstandorte mittels Glasfaser erschlossen. Hierfür erhalten die Kommunen des Landkreises 560.000 Euro.

Die Gemeinden Seebach (Ortenaukreis) und Baiersbronn (Landkreis Freudenstadt) gehen eine Kooperation ein, um das Nationalparkhotel Schliffkopf mittels Glasfaser zu erschließen. Hierfür werden über die reine Landesförderung 29.126 Euro bereitgestellt.

Die meisten Förderbescheide in dieser Bewilligungsrunde erhält der Schwarzwald-Baar-Kreis. Mit 16 Förderbescheiden entstehen weitere rund 1.400 Teilnehmeranschlüsse. Hiervon profitieren die Kommunen St. Georgen, Mönchweiler, Donaueschingen, Königsfeld, Villingen-Schwenningen, Niedereschach, Furtwangen, Bad Dürrheim, Vöhrenbach, Bräunlingen und Dauchingen von insgesamt rund 12 Millionen Euro.

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Am Dienstag, 9. März: Online-Vortrag zum „Nutri-Score": Lebensmittelkennzeichen – was ändert sich?

Verbraucher sind heutzutage mit einer großen Vielfalt an Lebensmitteln konfrontiert. Worauf sollte man beim Einkauf achten, wie ist die Zusammensetzung eines Produkts zu bewerten und welchen Nährwert hat das Lebensmittel überhaupt, diese Fragen stellen sich viele Menschen.

Antworten darauf gibt das Forum „Ernährung und Hauswirtschaft" beim Landwirtschaftsamt des Enzkreises in einem Online-Vortrag „Lebensmittelkennzeichnung – was ändert sich?" am Dienstag, 9. März. Die Lebensmittelchemikerin Benita Schleip erläutert, wie die neue Ampelkennzeichnung, das Nährwertkennzeichen „Nutri-Score", für mehr Transparenz sorgen kann und wie kurze, leicht verständliche Hinweise zu Herkunft, Verarbeitung, Inhaltsstoffe und mögliche Allergene beim Einkauf von Fertigprodukten helfen können.

Der Vortrag beginnt um 19 Uhr und dauert ca. anderthalb Stunden. Eine Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen nimmt das Landwirtschaftsamt telefonisch unter 07231 308-1800 oder per E-Mail an landwirtschaftsamt@enzkreis.de bis spätestens 7. März entgegen. Der Einwahl-Link wird danach etwa ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung per E-Mail versandt.

Schwarzer Rindenbrand an Apfelbäumen: Jetzt vorbeugen und Stammanstrich anbringen

Schwarz verfärbte Stellen an den Stämmen und Ästen von Apfelbäumen sorgen derzeit für große Unruhe unter Besitzern von Obstwiesen und Gärten in der ganzen Region. Betroffen sind vor allem jüngere Apfelbäume, vereinzelt auch Birnbäume, an Standorten, die zu Trockenheit neigen. Als Verursacher der Rindenschäden gelten Schadpilze aus der Familie Diplodia.

„Pilzsporen, die über Verletzungen in die Rinde eindringen, keimen im Frühjahr bei regnerischem Wetter“, erklärt Bernhard Reisch, Obstbauberater beim Landwirtschaftsamt des Enzkreises. „Die Infektion beginnt, die Rinde verfärbt sich schwarz, stirbt ab und löst sich vom Holzkörper“, beschreibt er die Folgen. Insbesondere bei Bäumen, die durch Wassermangel geschwächt seien, vergrößere sich der erkrankte Bereich rasch und es entstünde ein umfangreicher Defekt. Im Gegensatz zu anderen Rindenverletzungen könne der Baum diese offenen Schadstellen nicht mehr schließen, so der Experte.
Sein Rat: „Da eine direkte Bekämpfung des Pilzes auf Obstwiesen und in Hausgärten nicht möglich ist, müssen stark befallene Äste entfernt werden. Bei umfangreichen Stammschäden leidet die Wasser- und Nährstoffversorgung und es bleibt nur die Rodung des Baumes. Das anfallende Schnittgut kann über die Häckselplätze entsorgt werden.“

Da der Pilz bevorzugt geschwächte Bäume befällt, empfiehlt Reisch vorbeugend allen Obstbaumbesitzern in Trockenphasen auf eine gute Wasserversorgung zu achten. Bei Jungbäumen sollte zudem eine bewuchsfreie Baumscheibe angelegt werden, um die Wasserkonkurrenz durch die Grasnarbe zu verhindern. Wichtig sei auch eine regelmäßige Kontrolle der Bäume, denn frische, kleinräumige Befallsstellen könnten noch bis ins gesunde Holz ausgeschnitten werden.

Einen gewissen Schutz vor Neuinfektionen bieten auch Anstriche des Stammes und der Hauptastbasis mit Spezialfarbe. Die Weißanstriche vermindern die Neigung zu Stammrissen im ausgehenden Winter und schützen vor Sonnenbrand im Sommer. Zu beachten ist, dass Anstriche auf Kalkbasis meist schon nach einem Jahr abgewaschen sind. Empfehlenswert sind daher Anstriche mit einer Haltbarkeit von mehreren Jahren, die jetzt an frostfreien Tagen aufgebracht werden können.

Der Klimawandel verschärft den Wasserstress für Bäume, so dass der Erfolg einer Neupflanzung wesentlich vom Standort und der Sortenwahl abhängt: „Für Apfelbäume, insbesondere für schwachwachsende Sorten wie zum Beispiel „James Grieve“ und „Goldparmäne“, aber auch für Tafelbirnen sind nur gute, tiefgründige Standorte geeignet. Für Lagen mit wenig Oberboden, auf Kuppen oder an Südhängen eignen sich nur noch sehr starkwachsende, robuste Apfelsorten wie beispielsweise Brettacher, Winterrambur oder Steinobstarten wie Zwetschge oder Süßkirsche“, so der Obstbauberater, der für weitere Fragen zur Thematik unter Telefon 07231 308-1831 oder per E-Mail an bernhard.reisch@enzkreis.de gerne Auskunft gibt.

Weitere Informationen zum Schwarzen Rindenbrand finden sich auch im Internet beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg. Wissenschaftler des LTZ sammeln Informationen zu dieser Pilzkrankheit und sind hierbei auf die Mithilfe von Obstbaumbesitzern angewiesen. Auf der Homepage www.ltz.landwirtschaft-bw.de ist daher auch ein Fragebogen hinterlegt, mit dem Erfahrungen mit dieser Baumkrankheit abgefragt werden. Die Leiterin des Landwirtschaftsamtes Petra Rauch bittet daher Obstbaumbesitzer um Meldung an die dortigen Experten, denn „die Erkenntnisse aus den Fragebögen tragen dazu bei, effektive Gegenmaßnahmen gegen diese Krankheit zu entwickeln.“

Weißer Stammanstrich kann Frostrisse und Sonnenbrandschäden am Stamm verhindern.
Foto: Enzkreis; Fotograf: Bernhard Reisch

Neue kostenlose Fortbildungen für Vereine vom DiNa-Treff Pforzheim Auftakt zum Thema Homepage am 10. März

Am Mittwoch, 10. März, findet von 17.00 bis 19.00 Uhr die Fortbildung "Dein Verein macht sich bekannt: Homepage" statt. Die Fortbildung wird vom DiNa-Treff (digitaler Nachbarschaftstreff), welcher Ende 2020 neu in Pforzheim eröffnet wurde, veranstaltet und richtet sich an Vereine und Ehrenamtliche in Initiativen.

In dem zweistündigen Online-Seminar geht es um die Struktur und die Inhalte einer Vereinshomepage. Sie möchten wissen, was Sie bei der Gestaltung einer Vereinswebsite beachten müssen? Dann sind Sie in diesem Online-Seminar genau richtig!

Falls Sie nicht die erforderliche technische Ausstattung für ein Online-Seminar haben, werden im QuarZ-Innenstadt in der Deimlingstraße 17 vier voll ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt und es wird dort eine technische Begleitung beim Seminar angeboten.
Neben ein paar allgemeinen Hinweisen zur Erstellung und Pflege einer Website geht es in diesem Online-Seminar vor allem darum, wie eine Vereinswebsite rechtssicher gestaltet wird. Das Seminar gibt Vereinen praktische Tipps an die Hand, die bei der Erstellung einer Datenschutzerklärung und eines Impressums helfen.
Konkret gibt Dir das Online-Seminar Antworten auf folgende Fragestellungen:

- Welche Gedanken sollte ich mir vor der Erstellung einer Homepage machen?
- Welche Möglichkeiten gibt es, eine Website zu erstellen? Und was ist der Unterschied zwischen Baukästen und Content-Management-Systemen?

- Welche Bestandteile sollte meine Webseite auf jeden Fall enthalten?
- Wie erstelle ich eine rechtssichere Datenschutzerklärung?
- Welche Informationen gehören in ein rechtssicheres Impressum?
- Was muss ich beim sogenannten Cookie-Banner beachten?
- Welche Tricks gibt es, mit denen meine Website in den Suchmaschinen gefunden wird?

Das hört sich interessant an? Dann können Sie sich noch bis zum 05.03.2021 anmelden entweder per E-Mail an buergerbeteiligung@pforzheim.de oder telefonisch unter 07231/39-2131.

Zwei weitere Fortbildungen speziell für Vereine werden im Juni und September zu den Themen Mitgliederdaten und Fundraising stattfinden. Alle Fortbildungen finden aufgrund der aktuellen Pandemielage digital statt und sind kostenlos.

Soziale Dienste

Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.
Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Foto: Schwester-Karoline-Haus

Ausbildung
Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann an.

Aktuelles
Alle Informationen des Trägers finden Sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat
https://www.altenheimat.de/aktuelles/

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Sprechstunde Heimsheim
Am **Mittwoch, den 10.03.2021** findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für **Hilfen im Alter** statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u. a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe, Möglichkeiten zu Vollmachten oder Patientenverfügungen.
Die Sprechstunde findet **von 16 bis 17 Uhr** im Rathaus Heimsheim Zimmer 15 statt.
Bitte denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz.
Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an.
BHA Heckengäu, Claudia Füllborn, 07041-89745023 oder bha@enzkreis.de

Sprechstunde Mönsheim
Am **Donnerstag, 11.03.2021** findet in Mönsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u. a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.
Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.
Bitte melden Sie sich telefonisch an und denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz
Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an.
BHA Heckengäu, Claudia Füllborn, 07041-89745023 oder bha@enzkreis.de

Müll / Sperrmüllbörse

Müllabfuhrtermine

MÄRZ	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne ❑Flach ●Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Wurmberg	Sonstiges
1 Mo					
2 Di					
3 Mi			9:00-12:30	14:00-17:30	
4 Do					
5 Fr	✘		9:00-12:30	14:00-17:30	
6 Sa			8:30-11:30	13:00-16:00	
7 So					10. KW
8 Mo					E-Geräte*
9 Di			14:00-17:30		
10 Mi					
11 Do			14:00-17:30	9:00-12:30	
12 Fr					
13 Sa			13:00-16:00	8:30-11:30	
14 So					11. KW
15 Mo					
16 Di				14:00-17:30	
17 Mi		❑			
18 Do		●	9:00-12:30	14:00-17:30	
19 Fr	✘				
20 Sa			8:30-11:30	13:00-16:00	
21 So					12. KW
22 Mo					
23 Di					
24 Mi			14:00-17:30	9:00-12:30	
25 Do					
26 Fr			14:00-17:30	9:00-12:30	
27 Sa			13:00-16:00	8:30-11:30	
28 So					13. KW
29 Mo					
30 Di					
31 Mi			9:00-12:30	14:00-17:30	

Jubilare

Glückwünsche

Elly Frieda Häfner, Schulstr. 15, 85 Jahre am 09.03.2021

Renate Margarete Hermann, Schulstr. 15, 75 Jahre am 11.03.2021

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen Ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!

Standesamtliche Nachrichten

Geburt

14. Februar 2021 in Leonberg
Fynn Meyer, Sohn von Maren und Jens Meyer, wohnhaft in der Lindenstr. 12, Friolzheim.

Sterbefall

21. Februar 2021 in Friolzheim
Gertrud Rapp geb. Schüller, geboren am 07.06.1930, wohnhaft in der Bergstr. 4/1, Friolzheim

Kindergarten Friolzheim

Auf Wiederseh'n, auf Wiederseh'n ...
Am Donnerstag, den 25. Februar war es nun leider soweit: Frau Neumann beging nach 19 Jahren Leitung im Kindergarten Friolzheim ihren letzten Arbeitstag, bevor sie in die wohl verdiente Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit ging. An Arbeit war allerdings nicht mehr zu denken: Da es coronabedingt keine große Zusammenkunft im Mehrzweckraum, wie sonst üblich, geben konnte, mussten wir Frau Neumann auf den Weg durch die Welten in der Mönsheimer Straße schicken, damit sie sich von allen Kindern verabschieden konnte. Dabei musste sie noch einmal zahlreiche Aufgaben bewältigen, die sie alle mit Bravour gemeistert hat.

Fotos: Kindergarten

Am Nachmittag fand dann schließlich zum Abschluss, unter Einhaltung aller Hygienevorschriften, eine kleine Verabschiedung mit den MitarbeiterInnen der Mönsheimer Straße und Herrn Enz von der Gemeindeverwaltung statt. Nun ist die Zeit, kurz zurückzuschauen: Meilensteine wurden gelegt, eine neue Konzeption wurde erarbeitet und etabliert, 3 neue Häuser gebaut ... und unzählige Probleme und Problemchen gelöst.

Liebe Anne, wir sagen DANKE für 19 Jahre

L iebe zum Beruf
E ngagement in allen Bereichen
I mmer ein offenes Ohr
T olle Zusammenarbeit
U nermüdlichen Einsatz für die Kinder und die Mitarbeiter
N ie aufgeben
G emeinsam durch dick und dünn

Wir wünschen Dir alles Gute, Zeit für die wichtigen Dinge im Leben, Gesundheit und allzeit gute und unfallfreie Fahrt mit dem E-Bike!

Fotos: Kindergarten

Dein Kindergartenteam

Foto: marina-design/iStock/Thinkstock

DAS GEFÜHL DER SICHERHEIT